



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern, BAG

A. Willi AG  
Wasgenring 94  
4055 Basel

Gesuchsteller/in, Bewilligungsinhaber/in

A. Willi AG  
Wasgenring 94  
4055 Basel

**Bewilligungsnummer: BS-0897.01.001 (Suva-Nummer: 412-10767.5)**

**Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung vom 21. Dezember 2015**

Gestützt auf Artikel 28 und 30 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG, SR 814.50) und auf Artikel 126 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501) wird dem/der Gesuchsteller/in die Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung im beiliegend umschriebenen Rahmen und mit den aufgeführten Auflagen erteilt.

Verstösse gegen Vorschriften der Strahlenschutzgesetzgebung und das Nichteinhalten der Bestimmungen dieser Bewilligung bzw. die Nichterfüllung von Auflagen innerhalb der gesetzten Fristen unterliegen den Strafbestimmungen nach Art. 43 bis 46 StSG und Artikel 139 StSV (Freiheitsstrafe/Busse). Zudem kann dies den Entzug der Bewilligung zur Folge haben (Art. 34 Abs. 1 StSG).

**Diese Bewilligung ist gültig bis zum Widerruf durch die Bewilligungsbehörde oder längstens bis zum 21.12.2025.**

Bern, 21.12.2015

Abteilung Strahlenschutz

Dr. Nicolas Stritt

**Aufsichtsbehörde:** Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva, 6002 Luzern  
**Sachbearbeiter/in:** Flavia Danini, Tel. 041/419 51 11, Fax 041/419 62 13

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Verteiler  
Original: Bewilligungsinhaber/in  
Kopien: kantonale Behörde, Aufsichtsbehörde



## **Sachverständige für den technischen Strahlenschutz**

Name Laszlo Fabian  
Beruf Personalberater  
Bemerkung Kursbesuch vorbehalten

## **Spezifikationen**

### **[1] Anw. nicht am Menschen, Einsätze in kontr. Zonen**

Tätigkeit Vermittlung von Personen durch Schweizer Betrieb  
Zweck Einsatz in kontrollierter Zone  
Gegenstand Beruflich strahlenexponierte Personen



## Auflagen

### ALLGEMEINES:

- 02.01 Neben dem Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991, der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 und allen anwendbaren Spezialverordnungen gelten die nachfolgenden, rechtsverbindlichen Auflagen dieser Bewilligung.

### SACHVERSTÄNDIGE FUER DEN STRAHLENSCHUTZ:

- 05.02 Der Strahlenschutz-Sachverständige hat NEUEINTRETENDE MITARBEITER bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die üblichen Strahlenschutzregeln aufzuklären.
- 05.11 **Frist: 31.12.2016**  
Der in der Bewilligung aufgeführte Sachverständige für den Strahlenschutz hat bis zum oben genannten Termin den Nachweis der Sachkunde durch den Besuch eines von der Aufsichtsbehörde anerkannten Strahlenschutzkurses zu erbringen.

### BERUFLICH STRAHLENEXPONIERTES PERSONAL:

- 06.08 Die DOSIMETRIE beruflich strahlenexponierter Personen, welche EXTERNER BESTRAHLUNG ausgesetzt sind, hat mit persönlichen GANZKÖRPERDOSIMETERN (Dosimeterplaketten) einer anerkannten Personendosimetriestelle zu erfolgen.
- 06.25 AN- UND ABMELDUNG DES BERUFLICH STRAHLENEXPONIERTEN PERSONALS sind der Suva (Bereich Arbeitsmedizinische Vorsorge) umgehend mitzuteilen. Das entsprechende Formular kann bei [ampro@suva.ch](mailto:ampro@suva.ch) angefordert werden.
- 06.37 Bei Personal, das in einem anderen Betrieb als beruflich strahlenexponiert eingesetzt wird, muss die Strahlenexposition individuell ermittelt werden. Beruflich strahlenexponierte Personen sind verpflichtet, sich einer angeordneten medizinischen Kontrolle zu unterziehen.

### KONTAMINATIONEN UND STÖRFÄLLE

- 09.06 Bei STÖRFÄLLEN MIT RADIOAKTIVEN STRAHLENQUELLEN ODER BEIM BETRIEB VON ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG IONISIERENDER STRAHLEN, wo Personen allenfalls einer erhöhten äusseren Bestrahlung ausgesetzt wurden, sind die Dosimeter der betroffenen Personen umgehend bei der zuständigen Dosimetriestelle auswerten zu lassen. Bei Störfällen ist die Aufsichtsbehörde baldmöglichst telefonisch zu informieren.
- 09.07 Bei STÖRFÄLLEN MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN, wo Personen allenfalls einer Bestrahlung durch Inkorporation von radioaktiven Stoffen ausgesetzt sein können, hat der Strahlenschutz-Sachverständige Triagemessungen gemäss der Verordnung über die Personendosimetrie (Dosimetrieverordnung) vom 7. Oktober 1999 anzuordnen. Bei Störfällen ist umgehend die Aufsichtsbehörde zu informieren.

### ADMINISTRATIVES:

- 12.01 Jede AENDERUNG VON TATSACHEN, die dieser Bewilligung zugrunde liegen, ist vor ihrer Vornahme der Aufsichtsbehörde zu melden.
- 12.24 Der Bewilligungsinhaber hat der Aufsichtsbehörde alle Überschreitungen der Dosisgrenzwerte durch externe oder interne Bestrahlung umgehend zu melden. Soll eine beruflich strahlenexponierte Person ausnahmsweise für das Ausführen von wichtigen Arbeiten eine effektive Jahresdosis von mehr als 20 mSv akkumulieren, so ist vorgängig die Einwilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.